

6087/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Madrider Konvention über die  
grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften

Bekanntlich hat die österreichische Bundesregierung das sogenannte Madrider Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das durch den Europarat am 21. Mai 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt und am gleichen Tag vom österreichischen Außenminister mitunterzeichnet wurde, zweieinhalb Jahre später, nämlich am 18. Oktober 1982 auch ratifiziert.

Es bestand von vornherein Klarheit darüber, daß dieses „Rahmenübereinkommen“, das ja mehr eine Grundsatzdeklaration zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als etwa rechtlich eindeutige Bestimmungen dafür enthielt, für die Umsetzung dieser Grundsätze noch eigener vertraglicher bilateraler oder multilateraler Abmachungen bedurfte.

So hat auch die österreichische Bundesregierung nach dem Beispiel übrigens anderer Regierungen am 27.01.1993 ein spezielles Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften abgeschlossen, das nach dem Ratifizierungsverfahren in den beiden Staaten am 1. August 1995 in Kraft getreten ist (siehe BGBl. 131. Stück vom 30. Juni 1995 - Nr.421).

Im Gegensatz allerdings zu ähnlichen bi - oder multilateralen Übereinkommen, wie etwa das Benelux Übereinkommen von 1986 oder das deutsch - niederländische von 1991, bot jedoch auch dieses österreichisch - italienische Übereinkommen offenbar keine brauchbare Basis für eine etwa auf öffentlich - rechtlicher Ebene funktionierende kontinuierliche Zusammenarbeit, wie sie z. B. im deutsch - niederländischen, belgisch - niederländischen oder im Dreieck von Maastricht schon seit einiger Zeit etwa in Form von grenzüberschreitenden Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften mit dem Recht zum Abschluß öffentlich - rechtlicher Vereinbarungen bestehen.

Wegen der bald nach Inkrafttreten des Madrider Übereinkommens erkennbaren Schwierigkeiten für eine rechtlich solide Fundierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit drängten die Parlamentarische Versammlung aber auch der Kongress der Gemeinden und Regionen zur Ausarbeitung eines Zusatzabkommens, womit einige gravierende Lücken des Madrider Abkommens geschlossen werden sollten.

Die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes, der übrigens auch unter Beteiligung österreichischer Experten erfolgte, fand im Herbst 1995 ihren Abschluß und das „Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ wurde am 9.11.1995 vom Ministerkomitee des Europarates gutgeheißen und zur Unterzeichnung aufgelegt.

Man bekommt zwar den Eindruck vermittelt, daß die Mehrheit der vierzig Mitgliedsregierungen des Europarates bei der Unterzeichnung und Ratifizierung keine besondere Eile an den Tag legen. Immerhin haben sechs Regierungen, darunter auch unsere unmittelbaren Nachbarn Deutschland und die Schweiz die Ratifizierung vorgenommen und das Vertragswerk konnte am 1.12.1998 in Kraft treten.

Die Zielsetzung des neuen Vertragswerkes ist in einer Präambel deutlich angesprochen: „Die Mitgliedstaaten des Europarates sind entschlossen, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften zu gewährleisten... und anerkennen die Notwendigkeit, das Rahmenübereinkommen (von Madrid) den europäischen Gegebenheiten anzupassen und sie zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit zu ergänzen.“

Es finden hier ganz deutlich die Aussagen des Wiener Gipfels von 1993 ihr Echo, auf dem die Staats - und Regierungschefs das zentrale Anliegen der demokratischen Sicherheit in Europa auch auf diesem Wege gesichert sehen wollten. In der Wiener Deklaration heißt es dazu: „Es bedarf dazu ebenfalls einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen.... Wir laden die Organisation ein, ihre Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen und sie auf die Zusammenarbeit zwischen nichtbenachbarten Regionen auszudehnen.“

Im Lichte dieser so eindeutigen Erklärung ist es schwer verständlich, warum die Bundesregierung, die ohne Zweifel maßgeblich an der Formulierung der „Wiener Deklaration“ beteiligt war, nun zögert, ein Übereinkommen, das ja als eine - wenngleich nur teilweise - Konkretisierung dieser Wiener Erklärung anzusehen ist, dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

- 1) Weshalb wurde das Zusatzprotokoll der Madrider Konvention dem Parlament nicht zugeleitet?
- 2) Wann gedenken Sie das Zusatzprotokoll zur Ratifizierung vorzulegen?